

## Beschluss

### des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

### Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 14/3980, 14/5208

### Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

#### § 1

#### Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz – BayBesG – (BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2000 (GVBl S. 479), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:  
„(Anlage 1)“
2. Art. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) in Absatz 1 werden nach dem Wort „Oberamtsgehilfe“ die Worte „bzw. ‚Oberamtsgehilfin‘“ und nach dem Wort „Wachtmeister“ die Worte „bzw. ‚Wachtmeisterin‘“ eingefügt,
  - b) in Absatz 2 werden nach dem Wort „Oberwart“ die Worte „bzw. ‚Oberwartin‘“ eingefügt.
3. Art. 4 erhält folgende Fassung:

#### „Art. 4

#### Einweisung in die Planstelle

<sup>1</sup>Werden Ämter mit höherem Endgrundgehalt verliehen, ist eine Einweisung in die höhere Planstelle mit einer Rückwirkung bis zu drei Monaten zulässig, wenn während dieser Zeit die Obliegenheiten dieser oder gleichwertiger Ämter wahrgenommen wurden. <sup>2</sup>Voraussetzung ist, dass die Stellen, in die die Beamten ein-  
gewiesen werden, von dem Tag der Einweisung an besetzbar sind. <sup>3</sup>In besetzbare höhere Planstellen können Beamte auch ohne die Voraussetzung des Satzes 1 auf den ersten oder einen sonstigen Tag des Kalendermonats, in dem die Verleihung wirksam wird, eingewiesen werden.“

4. In Art. 6 Abs. 3 werden die Worte „Amt des Richters“ durch das Wort „Richteramt“, die Worte „Amt als Professor“ durch das Wort „Professorenamt“ und die Worte „von monatlich 450 DM“ durch die Worte „nach Anlage 2“ ersetzt.
5. Art. 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) <sup>1</sup>Aufwandsentschädigungen dürfen nur gewährt werden, wenn und soweit aus dienstlicher Veranlassung finanzielle Aufwendungen entstehen, deren Übernahme den Beamten oder Richtern nicht zugemutet werden kann, und der Haushaltsplan Mittel zur Verfügung stellt. <sup>2</sup>Aufwandsentschädigungen in festen Beträgen sind nur zulässig, wenn auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte oder tatsächlicher Erhebungen nachvollziehbar ist, dass und in welcher Höhe dienstbezogene finanzielle Aufwendungen typischerweise entstehen.“
  - b) Absatz 3 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:  
„Von demselben Tag an entfallen die Ansprüche der Amtsinhaber auf die Dienstaufwandsentschädigung und die Ansprüche der Vertreter auf eine Dienstaufwandsentschädigung als ständige Vertreter. <sup>3</sup>Bei auftragsweiser Wahrnehmung eines Amtes im Sinn des Satzes 1 wird die Dienstaufwandsentschädigung vom Tag des Dienstantritts an gewährt, wenn sie den bisherigen Amtsinhabern nicht mehr zusteht.“
6. Art. 12 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Worte „unbeschadet des § 29 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BBesG“ gestrichen.
  - b) In Absatz 2 wird der bisherige Wortlaut Satz 1; es werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:  
„<sup>2</sup>Die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Staates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Art. 11 auch der Dienstleistungen der Versicherungsunternehmen nach Art. 11 Abs. 2 oder sonstiger geeigneter Stellen bedienen und hierzu die erforderlichen Daten übermitteln; die Zuerkennung der Eignung setzt voraus, dass die mit der Beihilfebearbeitung betrauten Personen nach dem Verpflichtungsgesetz zur Wahrung der Daten verpflichtet werden. <sup>3</sup>Die mit der Beihilfebearbeitung beauftragte Stelle darf die Daten, die ihr im Rahmen der Beihilfebearbeitung bekannt werden, nur für diesen Zweck verarbeiten und nutzen. <sup>4</sup>Art. 100 b Satz 4 BayBG gilt entsprechend.“

## 7. Art. 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Worte „Leitender Schulamtsdirektor“ durch die Worte „Leitende Schulamtsdirektoren“ und die Worte „das Sonderschulwesen“ durch die Worte „die Förderschulen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Sonderschulen“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 werden die Worte „Fußnote 4“ durch die Worte „Fußnote 3“ ersetzt.

## 8. Art. 16 Satz 1 erhält folgende Fassung:

- „<sup>1</sup>Für die nebenamtliche Wahrnehmung der Aufgaben
1. der Leitung eines Materialprüfungsamts,
  2. der Leitung einer Untersuchungsstelle für Alkoholkonzentration im Blut

an einer Universität sowie für die Erstattung und Vertretung von Gutachten über Untersuchungen über die Alkoholkonzentration im Blut für Gerichte und Behörden erhalten die damit betrauten Beamten 50 v.H. der von dem Materialprüfungsamt bzw. der Untersuchungsstelle erzielten Reineinnahmen, höchstens jedoch vierundzwanzigtausend Deutsche Mark jährlich als Nebenamtsvergütung.“

## 9. In Art. 17 werden die Worte „Leiter oder“ gestrichen sowie die Worte „Art. 13a Abs. 2“ durch „Art. 22 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2“ und das Wort „Professor“ durch das Wort „Professoren“ ersetzt.

## 10. Art. 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Werden im Bundesbesoldungsgesetz ausgebrachte Amtszulagen, Stellenzulagen oder Grundgehaltssätze verändert, gelten diese Änderungen entsprechend für vergleichbare Zulagen nach Anlage 2 dieses Gesetzes und, bei Änderungen der Grundgehaltssätze, für die Sätze der Besoldungsgruppen HS 1 kw bis HS 4 kw nach Teil 2 des Anhangs zu den Besoldungsordnungen. <sup>2</sup>Das Staatsministerium der Finanzen stellt die sich danach ergebende Höhe der Zulagen sowie die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen HS 1 kw bis HS 4 kw durch Bekanntmachung fest.“

## 11. Art. 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
 

„<sup>1</sup>Die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der Sozialversicherung haben bei Aufstellung ihrer Dienstordnungen nach den §§ 351 bis 357, § 413 Abs. 2, § 414 b der Reichsversicherungsordnung, §§ 144 bis 147 des Siebten Buchs des Sozialgesetzbuchs, § 52 des Gesetzes über die Alterssicherung für Landwirte, § 58 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte für die dienstordnungsmäßig Angestellten“

## bb) In Satz 2 werden

- die Worte „Staatsministerium für Arbeit, Familie und Sozialordnung“ durch die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ und die Worte „und landwirtschaftliche Krankenkassen“ durch die Worte „, landwirtschaftliche Krankenkassen und landwirtschaftliche Pflegekassen“
- in Nummer 2 die Worte „Fußnote 4“ durch die Worte „Fußnote 3“ ersetzt.

## b) In Absatz 2 Satz 1 wird Nummer 7 durch Nummer 5 ersetzt.

## c) Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

## d) Absatz 5 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Zuordnung des Geschäftsführers der Bau-Berufsgenossenschaft Bayern und Sachsen gilt folgender Rahmen:

Besoldungsgruppen B2, B3, B4.“

## e) Absatz 6 wird Absatz 4; Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Für die Zuordnung der Dienstposten der Geschäftsführer der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften gilt unter Berücksichtigung der Tätigkeit für die landwirtschaftlichen Alterskassen, landwirtschaftlichen Krankenkassen und landwirtschaftlichen Pflegekassen folgender Rahmen:“

## f) Absatz 7 wird Absatz 5; die Worte „Staatliche Ausführungsbehörde für Unfallversicherung“ werden durch die Worte „Bayerische Landesunfallkasse“ ersetzt.

## g) Absatz 8 wird aufgehoben.

## h) Absatz 9 wird Absatz 6.

## 12. Art. 20 Abs. 3 wird aufgehoben.

## 13. Art. 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Richtet sich die Zuordnung von Ämtern zu einer Besoldungsgruppe einschließlich der Gewährung von Amtszulagen nach der Zahl der Planstellen, der Einwohnerzahl einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes oder der Schülerzahl einer Schule, so begründet ein Absinken der Zahl der Planstellen, Einwohner oder Schüler unter die für das Amt in den Bewertungsmerkmalen festgelegte Untergrenze allein kein dienstliches Bedürfnis, die Beamten in ein anderes Amt ihrer Laufbahn zu versetzen (Art. 34 des Bayerischen Beamtengesetzes - BayBG). <sup>2</sup>Werden Beamte aus anderen Gründen in ein anderes Amt versetzt oder scheidet sie aus dem Beamtenverhältnis aus, so gelten ihre Stellen in Stellen der Besoldungsgruppe umgewandelt, die der tatsächlichen Zahl der Planstellen, Einwohner oder Schüler entspricht.“

## 14. Art. 24 Abs.7 erhält folgende Fassung:

„(7) Beamtinnen, die bis zum 1. Januar 2001 eine männliche Amtsbezeichnung geführt haben, sind berechtigt, die Amtsbezeichnung auch künftig in der männlichen Form zu führen.“

15. Die Anlage zum Bayerischen Besoldungsgesetz – **Bayerische Besoldungsordnungen** – wird „Anlage 1“; sie wird wie folgt geändert:

- a) In den Vorbemerkungen und in den Besoldungsgruppen - einschließlich der Fußnoten - werden die Worte „Sonderschule“ bzw. „Sonderschulen“ durch die Worte „Förderschule“ bzw. „Förderschulen“,
- bb) das Wort „Sonderschüler“ durch das Wort „Förderschüler“,
- cc) das Wort „Bezirkssonderschule“ durch das Wort „Bezirksförderschule“

ersetzt.

- b) Nummer 1 Satz 2 der Vorbemerkungen wird aufgehoben; die Satzbezeichnung 1 entfällt.
- c) In Nummer 3 wird der bisherige Wortlaut Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Diese Ämter dürfen Beamten nicht mehr verliehen werden, es sei denn, den Inhabern solcher Ämter wird im Wege der Ernennung ein als künftig wegfallend bezeichnetes Amt verliehen, weil eine Ernennung in ein in den Besoldungsordnungen A und B ausgebrachtes anderes Amt nicht möglich ist.“

- d) In Nummer 4 Satz 1 wird das Wort „Justizvollzugsanstalten“ durch das Wort „Justizvollzugseinrichtungen“ ersetzt.
- e) In Nummer 6 werden die Worte „von Schulleitern und Schulleiterstellvertretern“ durch die Worte „in der Schulleitung“ ersetzt.
- f) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. <sup>1</sup>Für die Leitung von Hochschulen sind Ämter mit alternativer Amtsbezeichnung je nach der Grundordnung der Hochschule (Präsidialverfassung oder Rektoratsverfassung) ausgebracht. <sup>2</sup>Beamte, die bis zur Übernahme der Leitungsaufgaben als Inhaber eines Professorenamts der Besoldungsgruppe C 4 ein höheres Grundgehalt zuzüglich der Zuschüsse zum Grundgehalt bezogen haben, erhalten eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrags, die ruhegehaltfähig ist, soweit sie zum Ausgleich des Grundgehalts oder eines ruhegehaltfähigen Zuschusses dient.“

- g) Die Nummern 8 und 10 der Vorbemerkungen erhalten folgende Fassung:

„8. <sup>1</sup>Förderschulen im Sinn der Bayerischen Besoldungsordnungen sind auch die weiterführenden allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen für Behinderte und Schulen für Kranke. <sup>2</sup>Sonderpädagogische Förderzentren gelten als sonstige Volksschulen für Behinderte. <sup>3</sup>Bei der Berechnung der für die Einstufung der Ämter in der Schulleitung maßgebenden Schülerzahl werden Schüler, die auf der Grundlage des Lehrplans der Schule zur individuellen Lernförderung unterrichtet werden und Schüler von Schulen für Kranke mit dem Faktor 0,67 berücksichtigt. <sup>4</sup>Die durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste einer Förderschule betreuten Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinbildenden Schulen werden bei der Einstufung von Schulleitern und Schulleiterstellvertretern der allgemeinbildenden Schulen mit dem Faktor 1,0 berücksichtigt; bei der Einstufung von Schulleitern und Schulleiterstellvertretern der Förderschule wird für jeweils vier angefangene Lehrerwochenstunden ein Schüler berechnet.“

„10. Die leitenden Ämter im Bereich der Beamtenfachhochschule in Besoldungsgruppen A 15, A 16 und B 3 und im Bereich der Verwaltungsschule in Besoldungsgruppen A 15 und A 16 werden nur mit zeitlicher Befristung übertragen (vgl. § 46 Bundesbesoldungsgesetz).“

## h) In Besoldungsgruppe A 6

wird die Amtsbezeichnung „Hebamme an einer Krankenanstalt“ durch die Amtsbezeichnung „Entbindungspfleger/Hebamme an einer Krankenanstalt“ ersetzt.

## i) In Besoldungsgruppe A 7

wird die Amtsbezeichnung „Oberhebamme an einer Krankenanstalt“ durch die Amtsbezeichnung „Oberentbindungspfleger/Oberhebamme an einer Krankenanstalt“ ersetzt.

## j) In Besoldungsgruppe A 8

wird die Amtsbezeichnung „Haupthebamme an einer Krankenanstalt, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 9“ durch die Amtsbezeichnung „Hauptentbindungspfleger/Haupthebamme an einer Krankenanstalt, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 9“ ersetzt.

## k) In Besoldungsgruppe A 9

aa) wird die Amtsbezeichnung „Haupthebamme an einer Krankenanstalt<sup>1)</sup>, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 8“ durch die Amtsbezeichnung „Hauptentbindungspfleger/Haupthebamme an einer Krankenanstalt<sup>1)</sup>, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 8“ ersetzt,

bb) werden in Fußnote 1 die Worte „von 409,89 DM“ durch die Worte „nach Anlage 2“ ersetzt,

- cc) werden in Fußnote 2
- in Satz 1 die Worte „von 75 DM“ durch die Worte „nach Anlage 2“ ersetzt,
  - Satz 2 aufgehoben.
- l) In Besoldungsgruppe **A 10**
- aa) wird beim Amt „Fachlehrer (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung)<sup>1)</sup>“ das Fußnotenzeichen <sup>6)</sup> angefügt,
- bb) wird in Fußnote 2 die Zahl „32“ durch die Zahl „47“ ersetzt,
- cc) wird in Fußnote 3 die Zahl „43“ durch die Zahl „60“ ersetzt,
- dd) werden in Fußnote 4
- die Worte „von 75 DM“ durch die Worte „nach Anlage 2“ ersetzt,
  - der Satz 2 aufgehoben,
- ee) wird folgende Fußnote 6 angefügt:
- „<sup>6)</sup> Fachlehrer erhalten als Fachberater an den Schulämtern und bei den Ministerialbeauftragten für die Realschulen (und zwar ein Fachberater je Fach- und Schulrat/Ministerialbeauftragter, im Fach Sport ein Fachberater und eine Fachberaterin je Schulrat/Ministerialbeauftragter) eine Stellenzulage nach Anlage 2.“
- m) In Besoldungsgruppe **A 11**
- aa) wird beim Amt „Fachlehrer (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung)“ nach der Funktionsbeschreibung „- im Hochschuldienst -“ die Funktionsbeschreibung „- im Justizvollzugsdienst -“ eingefügt,
- bb) wird beim Amt „Förderlehrer“ die Funktionsbezeichnung „- als Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Förderlehrern<sup>4)</sup> -“ gestrichen,
- cc) werden in Fußnote 2
- in Satz 1 die Worte „oder A 9“ gestrichen,
  - in Satz 2 vor den Worten „eine Stellenzulage“ die Worte „als zentrale Fachberater an den Städtischen Realschulen der Landeshauptstadt München“ eingefügt und die Worte „von 100 DM“ durch die Worte „nach Anlage 2“ ersetzt,
- dd) wird in Fußnote 2 Satz 3 aufgehoben,
- ee) wird Fußnote 4 gestrichen.
- n) In Besoldungsgruppe **A 12**
- aa) wird vor dem Amt „Fachlehrer“ das Amt „Beratungsrektor - als Schulpsychologe an Volks-
- schulen <sup>6)</sup>, soweit nicht in BesGr. A 13 -“ eingefügt,
- bb) werden beim Amt „Fachlehrer (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung)“
- nach der Funktionsbeschreibung „- an allgemeinbildenden Schulen als Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Fachlehrern <sup>1)5)</sup> -“, die Funktionsbeschreibung „- an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen als Zentraler Fachberater für Textverarbeitung und Kommunikationstechnologie <sup>7)</sup> -“,
  - nach der Funktionsbeschreibung „- im Hochschuldienst<sup>2)</sup>, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10 oder A 11 -“ die Funktionsbeschreibung „- im Justizvollzugsdienst -“
- eingefügt,
- cc) wird vor dem Amt „Lehrer<sup>4)</sup> - im kommunalen Schulverwaltungsdienst -“ das Amt „Förderlehrer - als Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Förderlehrern -“ eingefügt,
- dd) werden in Fußnote 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „Grundschulen oder Hauptschulen.“ angefügt,
- ee) wird folgende Fußnote 6 angefügt:
- „<sup>6)</sup> Mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen gem. Art. 8 in Verbindung mit Art. 14 Nr. 4 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz oder für das Lehramt an Hauptschulen gemäß Art. 9 in Verbindung mit Art. 15 Nr. 4 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz; erhält eine Amtszulage nach Anlage 2.“,
- ff) wird folgende Fußnote 7 angefügt:
- „<sup>7)</sup> Im staatlichen Bereich wird nur eine Stelle ausgebracht.“
- o) In Besoldungsgruppe **A 13**
- aa) wird das Amt „Beratungsrektor <sup>1)</sup>“ wie folgt gefasst:
- „Beratungsrektor
- als Schulpsychologe an Volksschulen<sup>1)</sup>, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14 -
  - als Schulpsychologe an Volksschulen, soweit Koordinator für die Schulberatung <sup>9)</sup> -
  - als Schulpsychologe an Realschulen<sup>10)</sup>, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14 -
  - an einer staatlichen oder kommunalen Schulberatungsstelle, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14 -“

- bb) werden beim Amt „Institutsrektor“ die Funktionsbeschreibungen
- „- am Staatsinstitut für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten -“ durch die Funktionsbeschreibung „- am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern -“,
  - „- am Zentrum für Bildungsforschung -“ durch die Funktionsbeschreibung „- am Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung -“,
  - „- an der Akademie für Lehrerfortbildung -“ durch die Funktionsbeschreibung „- an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung -“
- ersetzt,
- cc) wird nach dem Amt „Institutsrektor“ das Amt „Konrektor - als der ständige Vertreter des Leiters für den Hauptschulzweig an einer integrierten Gesamtschule (ohne Oberstufe) mit mehr als 360 Hauptschülern -“ eingefügt,
- dd) wird nach dem Amt „Regierungsfachberater <sup>5)</sup>“ das Amt „Rektor <sup>11)</sup> - als Leiter einer staatlichen Schulberatungsstelle, soweit nicht BesGr. A 14 oder A 15 -“ eingefügt,
- ee) wird beim Amt „Seminarrektor“ die Funktionsbeschreibung „-als Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Lehrern an Volksschulen <sup>2)</sup>, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14 -“ aufgehoben,
- ff) werden beim Amt „Studienrat“ die Funktionsbeschreibungen
- „- am Zentrum für Bildungsforschung -“ durch die Funktionsbeschreibung „- am Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung -“,
  - „- an der Akademie für Lehrerfortbildung -“ durch die Funktionsbeschreibung „- an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung-“,
  - „- an einer Einrichtung für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten -“ durch die Funktionsbeschreibung „- an einer Einrichtung für die Ausbildung von Förderlehrern -“
- ersetzt,
- gg) werden in Fußnote 2 die Worte „von 285,57 DM“ durch die Worte „nach Anlage 2“ ersetzt,
- hh) werden in Fußnote 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „, Grundschulen oder Hauptschulen,“ angefügt,
- ii) werden in Fußnote 4 nach dem Wort „Volksschulen,“ die Worte „Grundschulen, Hauptschulen,“ eingefügt,
- jj) wird Fußnote 6 wie folgt geändert:
- vor Satz 1 wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:  
„<sup>1</sup>Erhält eine Amtszulage nach Anlage 2.“
  - der bisherige Satz 1 wird Satz 2,
  - der bisherige Satz 2 wird gestrichen,
- kk) werden in Fußnote 7 die Worte „wissenschaftlichen Hochschule“ durch das Wort „Universität“ ersetzt,
- ll) werden folgende Fußnoten 9 bis 11 angefügt:
- „<sup>9)</sup> Mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen gemäß Art. 8 in Verbindung mit Art. 14 Nr. 4 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz oder für das Lehramt an Hauptschulen gemäß Art. 9 in Verbindung mit Art. 15 Nr. 4 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz.
- <sup>10)</sup> Mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen gemäß Art. 10 in Verbindung mit Art. 16 Nr. 3 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz; erhält eine Amtszulage nach Anlage 2.
- <sup>11)</sup> Dieses Amt kann nur Beamten mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen, Grundschulen, Hauptschulen, Sonderschulen oder Realschulen verliehen werden, denen die Funktion des Leiters einer staatlichen Schulberatungsstelle übertragen ist, die aber noch nicht zum Rektor als Leiter einer staatlichen Schulberatungsstelle (BesGr. A 15 mit Amtszulage) ernannt sind.“
- p) In Besoldungsgruppe A 14
- aa) wird beim Amt „Beratungsrektor“ an letzter Stelle die Funktionsbeschreibung „- an einer staatlichen oder kommunalen Schulberatungsstelle, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13 -“ angefügt,
- bb) wird nach dem Amt „Beratungsrektor“ das Amt „Direktor der Landesschule für Blinde <sup>8)</sup>“ eingefügt,
- cc) werden beim Amt „Institutsrektor“
- die Funktionsbeschreibung „- am Staatsinstitut für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten -“ durch die Funktionsbeschreibung „- am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern -“,

- die Funktionsbeschreibung „- am Zentrum für Bildungsforschung <sup>5)</sup> -“ durch die Funktionsbeschreibung „- am Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung <sup>5)</sup> -“,
  - die Funktionsbeschreibung „- an der Akademie für Lehrerfortbildung -“ durch die Funktionsbeschreibung „- an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung-“
- ersetzt,
- dd) werden beim Amt „Oberstudienrat“
- die Funktionsbeschreibung „- am Zentrum für Bildungsforschung -“ durch die Funktionsbeschreibung „- am Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung -“,
  - die Funktionsbeschreibung „- an der Akademie für Lehrerfortbildung -“ durch die Funktionsbeschreibung „- an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung-“,
  - die Funktionsbeschreibung „- an einer Einrichtung für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten -“ durch die Funktionsbeschreibung „- an einer Einrichtung für die Ausbildung von Förderlehrern -“
- ersetzt,
- ee) wird beim Amt „Realschulkonrektor“ an erster Stelle die Funktionsbeschreibung „- als der ständige Vertreter des Leiters für den Realschulzweig an einer integrierten Gesamtschule (ohne Oberstufe) mit mehr als 180 bis zu 360 Realschülern -“ eingefügt,
- ff) wird nach dem Amt „Realschuloberlehrer“ das Amt „Realschulrektor - als der ständige Vertreter des Leiters einer integrierten Gesamtschule (ohne Oberstufe) und Leiter für den Realschulzweig mit mehr als 180 bis zu 360 Realschülern-<sup>3)</sup>“ eingefügt,
- gg) wird das Amt „Regierungsfachberater <sup>7)</sup>“ aufgehoben,
- hh) wird beim Amt „Rektor“
- an erster Stelle die Funktionsbeschreibung „- als Leiter einer staatlichen Schulberatungsstelle <sup>17)</sup>, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13 oder A 15 -“ eingefügt,
  - an zweiter Stelle die Funktionsbeschreibung „- als Leiter für den Hauptschulzweig an einer integrierten Gesamtschule (ohne Oberstufe) mit mehr als 360 Hauptschülern <sup>8)</sup> -“ eingefügt,
- ii) wird beim Amt „Seminarrektor“ die Funktionsbeschreibung „-als Leiter eines Seminars
- für die Ausbildung von Lehrern an Volksschulen, soweit Koordinator für die Seminausbildung <sup>9)</sup>“ gestrichen,
- jj) erhalten beim Amt „Sonderschulkonrektor“ die Funktionsbeschreibungen folgende Fassung:
- „- als der ständige Vertreter des Leiters einer Volksschule zur individuellen Lernförderung mit mehr als 90 Schülern <sup>11)</sup>, einer Schule für Kranke mit mehr als 90 Schülern <sup>11)</sup> oder einer sonstigen Volksschule für Behinderte mit mehr als 60 Schülern <sup>11)</sup> -
  - als der ständige Vertreter des Leiters einer weiterführenden allgemeinbildenden oder einer berufsbildenden Förderschule <sup>12)</sup> -
  - als der ständige Vertreter des Leiters einer Volksschule für Behinderte mit weiterführendem allgemeinbildenden oder berufsbildendem Zug <sup>13)</sup> -
  - als der ständige Vertreter des Leiters einer Förderschule mit Schülerheim <sup>8)</sup> -
  - als weiterer Konrektor neben dem ständigen Vertreter des Schulleiters an einer Förderschule mit Zügen für verschiedene Behinderungen oder mit besonderen Zügen für Mehrfachbehinderte oder mit weiterführenden allgemeinbildenden oder berufsbildenden Zügen zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben eines Zugs<sup>13)</sup> <sup>14)</sup> -“,
- kk) erhalten beim Amt „Sonderschulrektor“ die Funktionsbeschreibungen folgende Fassung:
- „- als Leiter einer weiterführenden allgemeinbildenden oder einer berufsbildenden Förderschule zur individuellen Lernförderung mit bis zu 90 Schülern <sup>8)</sup>, für sonstige Behinderte mit bis zu 60 Schülern <sup>8)</sup> -
  - als Leiter einer Volksschule zur individuellen Lernförderung mit bis zu 180 Schülern <sup>12)</sup>, einer Schule für Kranke mit bis zu 180 Schülern <sup>12)</sup>, einer sonstigen Volksschule für Behinderte mit bis zu 120 Schülern<sup>12)</sup> -“,
- ll) erhalten beim Amt „Zweiter Sonderschulkonrektor“ die Funktionsbeschreibungen folgende Fassung:
- „- an einer weiterführenden allgemeinbildenden oder einer berufsbildenden Förderschule

- zur individuellen Lernförderung mit mehr als 180 Schülern,  
für sonstige Behinderte mit mehr als 120 Schülern -
- an einer Volksschule zur individuellen Lernförderung mit mehr als 270 Schülern,  
an einer Schule für Kranke mit mehr als 270 Schülern oder  
an einer sonstigen Volksschule für Behinderte mit mehr als 180 Schülern -
  - an einer Volksschule für Behinderte mit weiterführendem allgemeinbildenden oder berufsbildendem Zug, wenn an dem Zug mehr als 180 Schüler zur individuellen Lernförderung oder mehr als 120 sonstige behinderte Schüler vorhanden sind -
  - an einer Förderschule eines Bezirks oder an einer Landesschule mit Schülerheim -“ ,
- mm) werden in Fußnoten 3, 5, 8 und 15 die Worte „von 285,57 DM“ durch die Worte „nach Anlage 2“ ersetzt,
- nn) werden in Fußnote 4 nach dem Wort „Volksschulen,“ die Worte „Grundschulen, Hauptschulen,“ eingefügt,
- oo) werden in Fußnote 6 die Worte „wissenschaftlichen Hochschule“ durch das Wort „Universität“ ersetzt,
- pp) werden in Fußnote 7 der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „, Grundschulen oder Hauptschulen.“ angefügt,
- qq) wird in Fußnote 10 die Zahl „150“ durch die Zahl „180“ ersetzt,
- rr) erhält die Fußnote 12 folgende Fassung:
- „<sup>12)</sup> Erhält an einer Volksschule oder Förderschule zur individuellen Lernförderung oder an einer Schule für Kranke mit mehr als 90 Schülern, an einer sonstigen Volksschule oder Förderschule für Behinderte mit mehr als 60 Schülern eine Amtszulage nach Anlage 2.“,
- ss) erhält die Fußnote 13 folgende Fassung:
- „<sup>13)</sup> Erhält eine Amtszulage nach Anlage 2, wenn an dem weiterführenden allgemeinbildenden oder berufsbildenden Zug mehr als 90 Schüler zur individuellen Lernförderung oder mehr als 60 sonstige behinderte Schüler vorhanden sind.“,
- tt) werden in Fußnote 16
- in Satz 1 die Worte „von 285,57 DM“ durch die Worte „nach Anlage 2“ ersetzt,
  - Satz 2 gestrichen,
- uu) wird folgende Fußnote 17 eingefügt:
- „<sup>17)</sup> Dieses Amt kann nur Beamten mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen, Grundschulen, Hauptschulen, Sonderschulen oder Realschulen verliehen werden, denen die Funktion des Leiters einer staatlichen Schulberatungsstelle übertragen ist, die aber noch nicht zum Rektor als Leiter einer staatlichen Schulberatungsstelle in Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage ernannt sind.“
- q) In Besoldungsgruppe A 15
- aa) wird das Amt „Direktor der Landesschule für Blinde<sup>3)4)</sup>“ gestrichen,
- bb) werden beim Amt „Institutsrektor<sup>6)</sup>“
- die Funktionsbeschreibung „- als Abteilungsleiter am Zentrum für Bildungsforschung -“ durch die Funktionsbeschreibung „- als Abteilungsleiter am Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung -“ ersetzt,
  - die Funktionsbeschreibung - als Leiter des Staatsinstituts für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten -“ durch die Funktionsbeschreibung „- als Leiter des Staatsinstituts für die Ausbildung von Förderlehrern -“ ersetzt,
  - die Funktionsbeschreibung „- als der ständige Vertreter des Leiters der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit -“ gestrichen,
  - die Funktionsbeschreibung „- als Abteilungsleiter an der Akademie für Lehrerfortbildung -“ durch die Funktionsbeschreibung „- als Abteilungsleiter an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung-“ ersetzt,
- cc) wird das Amt „Kurdirektor - als Leiter der Kurverwaltung Bad Brückenau oder Bad Steben -“ gestrichen,
- dd) erhalten beim Amt „Sonderschulrektor“ die Funktionsbeschreibungen folgende Fassung:
- „- als Leiter einer weiterführenden allgemeinbildenden oder einer berufsbildenden Förderschule zur individuellen Lernförderung mit mehr als 90 Schülern,  
einer sonstigen Förderschule mit mehr als 60 Schülern -
- als Leiter einer Volksschule zur individuellen Lernförderung mit mehr als 180 Schülern,  
einer Schule für Kranke mit mehr als 180 Schülern,  
einer sonstigen Volksschule für Behinderte mit mehr als 120 Schülern -“ ,

- ee) werden beim Amt „Studiendirektor“<sup>7)</sup>
- in der Funktionsbeschreibung „- als der weitere ständige Vertreter des Leiters eines Gymnasiums oder einer Fachoberschule, der Ministerialbeauftragter ist“<sup>10)</sup> -“ nach dem Wort „Gymnasiums“ die Worte „- einer Berufsoberschule“ eingefügt,
  - nach der Funktionsbeschreibung „- als der weitere ständige Vertreter des Leiters eines Gymnasiums oder einer Fachoberschule, der Ministerialbeauftragter ist“<sup>10)</sup> -“ die Funktionsbeschreibung „- als der weitere ständige Vertreter des Leiters von mehreren beruflichen Schulen bzw. eines beruflichen Schulzentrums mit mehr als 80 Schülern an der mitgeführten Schule bzw. an der beruflichen Schule in einer weiteren Schulsitzgemeinde“<sup>12)</sup> -“ eingefügt,
  - nach der Funktionsbeschreibung „- als Leiter einer Einrichtung der Erwachsenenbildung mit mehr als 80.000 bis 250.000 Belegungsdoppelstunden jährlich“ die Funktionsbeschreibung „- als Leiter einer integrierten Gesamtschule (ohne Oberstufe) mit mehr als 360 Schülern“<sup>4)</sup> -“ eingefügt,
  - die Funktionsbeschreibung „- am Zentrum für Bildungsforschung“ -“ durch die Funktionsbeschreibung „- am Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung“ -“ ersetzt,
  - die Funktionsbeschreibung „- an der Akademie für Lehrerfortbildung“<sup>11)</sup> -“ durch die Funktionsbeschreibung „- an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung“ ersetzt,
  - die Funktionsbeschreibung „- an einer Einrichtung für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten“ -“ durch die Funktionsbeschreibung „- an einer Einrichtung für die Ausbildung von Förderlehrern“ -“ ersetzt,
- ff) werden in Fußnoten 1, 4, 5, 9, 10 und 11 die Worte „von 285,57 DM“ durch die Worte „nach Anlage 2“ ersetzt,
- gg) werden in Fußnote 2 die Worte „von 380,73 DM“ durch die Worte „nach Anlage 2“ ersetzt,
- hh) wird Fußnote 3 gestrichen,
- ii) werden in Fußnote 6 nach dem Wort „Volkschulen,“ die Worte „Grundschulen, Hauptschulen,“ eingefügt,
- jj) werden in Fußnote 7 die Worte „wissenschaftlichen Hochschule“ durch das Wort „Universität“ ersetzt,
- kk) wird Fußnote 11 gestrichen,
- ll) wird folgende Fußnote 12 angefügt:
- „<sup>12)</sup> erhält bei mehr als 360 Schülern an der mitgeführten Schule bzw. an der beruflichen Schule in der weiteren Schulsitzgemeinde eine Amtszulage nach Anlage 2.“
- r) In Besoldungsgruppe A 16
- aa) wird das Amt „Direktor des Staatlichen Forschungsinstituts für angewandte Mineralogie in Regensburg“ gestrichen,
- bb) wird das Amt „Kurdirektor - als Leiter der Kurverwaltung Bad Kissingen mit Bad Bocklet oder Bad Reichenhall“ -“ gestrichen,
- cc) wird das Amt „Leitender Realschulrektor - als Ministerialbeauftragter für die Realschulen“ -“ gestrichen,
- dd) wird das Amt „Lotteriedirektor bei der Staatlichen Lotterieverwaltung - als der stellvertretende Direktor der Staatlichen Klassenlotterie in den süddeutschen Ländern“ -“ gestrichen,
- ee) werden beim Amt „Oberstudiendirektor“<sup>4)</sup>
- an erster Stelle die Funktionsbeschreibung „- als der ständige Vertreter des Direktors der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung“ eingefügt,
  - in der Funktionsbeschreibung „- als der ständige Vertreter des Leiters eines Gymnasiums oder einer Fachoberschule, der Ministerialbeauftragter ist“ -“ nach dem Wort „Gymnasiums“ die Worte „- einer Berufsoberschule“ eingefügt,
  - nach der Funktionsbeschreibung „- als Leiter einer Einrichtung der Erwachsenenbildung mit mehr als 250.000 Belegungsdoppelstunden jährlich“ -“ die Funktionsbeschreibung „- als Leiter einer integrierten Gesamtschule (ohne Oberstufe) mit mehr als 1000 Schülern“ -“ eingefügt,
  - die Funktionsbeschreibung „- am Zentrum für Bildungsforschung“ -“ durch die Funktionsbeschreibung „- am Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung“ -“ ersetzt,
- ff) werden nach dem Amt „Realschulrektor“ das Amt „Sonderschulrektor - als Leiter einer selbstständigen weiterführenden berufsbildenden Schule für Behinderte mit mehr als 420 Schülern“ -“ eingefügt,
- gg) werden in Fußnote 1 die Worte „von 238,06 DM“ und die Worte „von 190,39 DM“ jeweils durch die Worte „nach Anlage 2“ ersetzt,
- hh) werden in Fußnote 2 die Worte „von 380,73 DM“ durch die Worte „nach Anlage 2“ ersetzt,



- ii) werden in Fußnote 4 nach dem Wort „Kunsthochschule“ das Komma durch das Wort „oder“ und die Worte „wissenschaftlichen Hochschule“ durch das Wort „Universität“ ersetzt,
- jj) werden in Fußnote 5
- die Worte „Besoldungsgruppe B 4“ durch die Worte „Besoldungsgruppe B 3“,
  - die Worte „von 319,40 DM“ durch die Worte „nach Anlage 2“
- ersetzt,
- kk) werden in Fußnote 6 die Worte „von 212,90 DM“ durch die Worte „nach Anlage 2“ ersetzt.
- s) Die Besoldungsgruppe **B 1**
- wird mit dem Amt „Institutsdirektor bei der Süddeutschen Versuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft“ gestrichen.
- t) In Besoldungsgruppe **B 2**
- aa) wird das Amt „Direktor des Staatsinstituts für Schulpädagogik und Bildungsforschung“ gestrichen,
- bb) wird nach dem Amt „Leitender Medizinaldirektor - als Leiter des polizeiärztlichen Dienstes -“ das Amt „Leitender Realschulrektor - als Ministerialbeauftragter für die Realschulen -“ eingefügt,
- cc) wird das Amt „Oberbaudirektor - als Leiter des Landesamts für Brand und Katastrophenschutz -“ gestrichen,
- dd) das Amt „Vizepräsident der Lotterieverwaltung - als der ständige Vertreter des Präsidenten für den bayerischen Geschäftszweig -“ wird gestrichen,
- ee) wird nach dem Amt „Vizepräsident des Landesamts für Verfassungsschutz“ das Amt „Vizepräsident des Landesamts für Versorgung und Familienförderung“ eingefügt.
- u) In Besoldungsgruppe **B 3**
- aa) werden beim Amt „Direktor bei einem kommunalen Spitzenverband“ in der zweiten Funktionsbeschreibung nach dem Wort „Vorstandsmitglieds“ die Worte „/geschäftsführenden Präsidialmitglieds“ angefügt,
- bb) wird vor dem Amt „Direktor des Zentralinstituts für Kunstgeschichte“ das Amt „Direktor des Staatsinstituts für Schulpädagogik und Bildungsforschung“ eingefügt,
- cc) wird das Amt „Generaldirektor der Naturwissenschaftlichen Sammlungen“ gestrichen,
- dd) wird beim Amt „Leitender Oberstudiendirektor“ die Funktionsbeschreibung „- als Ministerialbeauftragter für die Fachoberschulen -“ durch die Funktionsbeschreibung „- als Ministerialbeauftragter für die Berufsoberschulen und die Fachoberschulen -“ ersetzt,
- ee) werden beim Amt „Polizeipräsident“ die Funktionsbeschreibung „- als Leiter der Grenzpolizei -“ und in der Funktionsbeschreibung „- als Leiter der Polizeipräsidien Niederbayern/Oberpfalz, Oberfranken, Schwaben, Unterfranken -“ die Worte „Niederbayern/Oberpfalz“ gestrichen,
- ff) wird die Amtsbezeichnung „Präsident der Bayerischen Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt“ durch „Präsident der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft“ ersetzt,
- gg) wird die Amtsbezeichnung „Präsident einer Flurbereinigungsdirektion“ durch „Präsident einer Direktion für Ländliche Entwicklung“ ersetzt,
- hh) wird nach dem Amt „Stellvertretender Direktor des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes<sup>6)</sup>“ das Amt „Vizepräsident der Lotterieverwaltung“ eingefügt.
- v) In Besoldungsgruppe **B 4**
- aa) werden beim Amt „Direktor bei einem kommunalen Spitzenverband“ in der Funktionsbeschreibung nach dem Wort „Vorstandsmitglieds“ die Worte „/geschäftsführenden Präsidialmitglieds“ angefügt,
- bb) wird das Amt „Generalsekretär des Landespersonalausschusses“ gestrichen,
- cc) wird beim Amt „Polizeipräsident“ die zweite Funktionsbeschreibung wie folgt gefasst:
- „- als Leiter der Polizeipräsidien Mittelfranken, Niederbayern/Oberpfalz, Oberbayern -“,
- dd) wird nach dem Amt „Präsident des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung“ das Amt „Präsident des Landesamts für Versorgung und Familienförderung“ eingefügt,
- ee) wird das Amt „Präsident der Landesentschädigungs- und Staatsschuldenverwaltung“ gestrichen.
- w) In Besoldungsgruppe **B 5**
- werden das Amt „Präsident der Lotterieverwaltung<sup>1)</sup>“ und die Fußnote 1 gestrichen.

- x) In Besoldungsgruppe **B 6**
- aa) wird vor dem Amt „Geschäftsführender Direktor des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands“ das Amt „Generalsekretär des Landespersonalausschusses“ eingefügt,
- bb) wird vor dem Amt „Präsident der Universität Regensburg“ das Amt „Präsident der Lotterieverwaltung“ eingefügt.
- y) In Besoldungsgruppe **B 9**
- aa) werden beim Amt „Ministerialdirektor“
- im zweiten Spiegelstrich beim Wort „Staatskanzlei“ das Fußnotenzeichen „<sup>1)</sup>“ angefügt,
  - im dritten Spiegelstrich die Worte „nach Art. 49 Abs. 2 der Verfassung -“ durch die Worte „, dem nach Art. 50 Satz 1 der Verfassung eine Sonderaufgabe zugewiesen ist -“ ersetzt,
- bb) werden in der Fußnote 1 nach dem Wort „Staatsministerien“ die Worte „und in der Staatskanzlei“ eingefügt.
16. Der Anhang zu den Besoldungsordnungen (Teil 1 – **künftig wegfallende Ämter und Amtszeichnungen** –) wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 der Vorbemerkungen werden die Worte „Staatsministeriums für Unterricht und Kultus“ durch „Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ und die Worte „wissenschaftlichen Hochschule“ durch das Wort „Universität“ ersetzt.
- b) In Besoldungsgruppe **A 6 kw** wird das Amt „Oberamtsmeister“ gestrichen.
- c) In Besoldungsgruppe **A 7 kw** werden die Ämter „Oberforstwart<sup>1)</sup>“ und „Staatsbankobersekretär“ sowie die Fußnote 1 gestrichen.
- d) In Besoldungsgruppe **A 8 kw** werden die Ämter „Hauptforstwart<sup>1)</sup>“, „Oberstraßenmeister“ und „Staatsbankhauptsekretär“ sowie die Fußnote 1 gestrichen.
- e) In Besoldungsgruppe **A 10 kw** erhält die Fußnote 1 folgende Fassung:
- „<sup>1)</sup> Erhält eine Stellenzulage nach Anlage 2.“
- f) In Besoldungsgruppe **A 12 kw** wird das Amt „Staatsbankrat“ gestrichen.
- g) In Besoldungsgruppe **A 13 kw**
- aa) werden in Fußnote 2 die Worte „von 254,95 DM“ durch die Worte „nach Anlage 2“ ersetzt,
- bb) werden in Fußnote 3 das Wort „ruhegehaltfähige“ gestrichen und die Worte „von 162 DM“ durch die Worte „nach Anlage 2“ ersetzt.
- h) In Besoldungsgruppe **A 14 kw**
- aa) wird nach dem Amt „Direktor bei den Wissenschaftlichen Anstalten“ das Amt „Institutsdirektor am Staatsinstitut für Frühpädagogik“ eingefügt,
- bb) werden die Ämter „Landstallmeister“, „Oberregierungsarchivrat“, „Oberregierungsbaurat“ und „Oberregierungslandwirtschaftsrat“ gestrichen,
- cc) werden in Fußnote 3 die Worte „von 333,16 DM“ durch die Worte „nach Anlage 2“ ersetzt.
- i) In Besoldungsgruppe **A 15 kw** wird nach dem Amt „Chemiedirektor“ das Amt „Kurdirektor - als Leiter der Kurverwaltung Bad Brückenau -“ eingefügt.
- j) In Besoldungsgruppe **A 16 kw** werden beim Amt „Oberstudiendirektor“ das Fußnotenzeichen „<sup>3)</sup>“ und folgende Fußnote 3 angefügt: „<sup>3)</sup> Am Staatsinstitut für Frühpädagogik.“
- k) In Besoldungsgruppe **B 2 kw** wird das Amt „Oberstudiendirektor - als Leiter einer Schule nach Maßgabe der Besoldungsgruppe A 16 der Bundesbesoldungsordnung A und Leiter der zentralen Erprobung audiovisueller Medien im Unterricht -“ gestrichen.
- l) Die Besoldungsgruppe **B 4 kw** wird mit den Ämtern „Präsident der Staatsschuldenverwaltung“ und „Präsident des Landesentschädigungsamts“ gestrichen.
- m) In Besoldungsgruppe **B 5 kw** werden das Amt „Direktor der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niederbayern-Oberpfalz<sup>1)</sup>“ und die Fußnote 1 gestrichen.
- n) In Besoldungsgruppe **HS 1 kw** werden das Amt „Wissenschaftlicher Assistent<sup>2)</sup>“ und die Fußnote 2 gestrichen.
- o) In Besoldungsgruppe **HS 2 kw**
- aa) werden die Ämter „Hochschuldozent<sup>2)</sup>“ und „Oberarzt an einer wissenschaftlichen Hochschule oder wissenschaftlichen Anstalt<sup>3)</sup>“ gestrichen,
- bb) werden in Fußnote 3 die Worte „von 175 DM“ durch die Worte „nach Anlage 2“ ersetzt.

17. Nach Anlage 1 (bisher Anlage) wird folgende Anlage 2 angefügt:

„Anlage 2

<b>Zulagen</b>		
(Monatsbeträge)		
- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -		
Dem Grunde nach geregelt in		Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
Art. 6 Abs. 3		450,00
<u>Bayerische Besoldungsordnungen</u>		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 9	1	409,89
	2	75,00
A 10	4	75,00
	6	100,00
A 11	2	100,00
	4	230,00
A 12	6	238,06
A 13	2, 10	287,57
	6	190,39
A 14	3, 5, 8, 11, 12, 13, 15, 16	285,57
A 15	1	238,06
	2	380,73
	4, 5, 9, 10, 11	285,57
	12	238,06
A 16	1, 1.Spiegelstrich	238,06
	2.Spiegelstrich	190,39
	2	380,73
	5	319,40
	6	212,90
A 10 kw	1	90,10
A 13 kw	2	254,95
	3	162,00
A 14 kw	3	333,16
HS 2 kw	3	175,00“

18. In der Anlage 1 zum Bayerischen Besoldungsgesetz – Bayerische Besoldungsordnung – in der Fassung des § 1 Nr. 15 wird das Amt „Sonderschulrektor - als Leiter einer selbständigen weiterführenden berufsbildenden Schule für Behinderte mit mehr als 420 Schülern -“ gestrichen. Die im Zeitpunkt der Streichung vorhandenen Beamten werden in das Amt „Sonderschulrektor - als Leiter einer selbständigen weiterführenden berufsbildenden Schule für Behinderte mit mehr als 420 Schülern -“ in der Besoldungsgruppe A16 kw übergeleitet.

## § 2

### **Änderung des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern**

Art. 6 des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern – BayVersRücklG – (BayRS 2032-0-F) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Januar“ durch das Wort „Februar“ ersetzt.
2. Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) <sup>1</sup>Auf die Zuführungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist bis zum 15. Juni des laufenden Jahres ein Abschlag in der zu erwartenden Höhe zu zahlen, der mit der Zuführung zum 15. Februar zu verrechnen ist. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 können die Einrichtungen, die Versorgungsrücklagen nach den Art. 1 Abs. 1 bis 3 bilden, eine Aufteilung des Abschlags in halb- oder vierteljährlich zuzahlende gleichgroße Teilbeträge vorsehen, sofern dies im Interesse der Rentabilität der Geldanlage zweckmäßig ist. <sup>3</sup>Die Teilabschlagszahlungen sind im Falle

- einer halbjährlichen Aufteilung zum 31. März und zum 30. September
- einer vierteljährlichen Aufteilung zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November

des laufenden Jahres den Versorgungsrücklagen zuzuführen. <sup>4</sup>Gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Berechnungsformel für die Abschlagszahlung entscheidet das Staatsministerium der Finanzen verbindlich für die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die gemäß Art. 2 Abs. 2 ihre Versorgungsrücklage gemeinsam mit dem Freistaat Bayern bilden, über die Aufteilung der Abschlagszahlungen zur „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“. <sup>5</sup>Einrichtungen, die gemäß Art. 2 Abs. 5 Satz 1 und 2 gemeinsame Versorgungsrücklagen bilden, treffen die Entscheidung über die Aufteilung der Abschlagszahlung im gegenseitigen Einvernehmen. <sup>6</sup>Soweit eine Einigung nicht möglich ist, ist nach Satz 1 zu verfahren. <sup>7</sup>Der Bayerische Versorgungsverband kann in seiner Satzung ein anderes Verfahren vorsehen.“

## § 3

### **Änderung der Bayerischen Funktions-Zulagenverordnung für Lehrkräfte**

Die Verordnung über die Gewährung von Zulagen für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen – Bayerische Funktions-Zulagenverordnung für Lehrkräfte – (BayRS 2032-2-10-F) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird aufgehoben.
2. § 5 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung 1 entfällt.

3. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- in den Nummern 1.1, 2.1 und 6.1 wird jeweils das Wort „Sonderschulen“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt,
  - in den Nummern 2., 3. und 3.1 wird jeweils das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grund- und Hauptschulen“ ersetzt,
  - die Nummer 7.2 wird wie folgt gefasst:  
„7.2 - als Landesbeauftragter für den Computereinsatz und Programmieren Unterricht im Fachunterricht 150,-“,
  - die Nummern 10 bis 10.3 sowie die Fußnote 4 werden aufgehoben.

#### § 4

#### **Änderung der Verordnung über die Gewährung einer Stellenzulage für Leiter von Ämtern für Landwirtschaft mit Landwirtschaftsschule**

In § 1 der Verordnung über die Gewährung einer Stellenzulage für Leiter von Ämtern für Landwirtschaft mit Landwirtschaftsschule vom 11. September 1990 (GVBl S. 416, BayRS 2032-2-11-F) wird das Wort „ruhegehaltfähige“ gestrichen.

#### § 5

#### **Überleitung**

<sup>1</sup>Fachlehrer im Justizvollzugsdienst, deren Ämter durch § 1 Nr. 15 Buchst. m Doppelbuchst. aa und Buchstabe n Doppelbuchst. bb 2. Spiegelstrich dieses Gesetzes neu ausgebracht werden, sind in die neuen Ämter übergeleitet. <sup>2</sup>Beamte, die von der Änderung der Einstufung ihrer Ämter durch § 1 Nr. 15 Buchst. n Doppelbuchst. cc, Buchst. r Doppelbuchst. ee 1. Spiegelstrich, Buchst. t Doppelbuchst. bb, Buchst. u Doppelbuchst. bb und hh, Buchst. v Doppelbuchst. cc, Buchst. x Doppelbuchst. aa und bb betroffen werden, sind ebenfalls in die neuen Ämter übergeleitet. <sup>3</sup>Die für die Überleitung erforderlichen Stellenhebungen gelten für den staatlichen Bereich als bewilligt. <sup>4</sup>Die gehobenen Stellen sind ab dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes besetzbar.

#### § 6

#### **Übergangsvorschriften**

(1) <sup>1</sup>Soweit durch dieses Gesetz die Ruhegehaltfähigkeit von Zulagen wegfällt, sind für Empfänger von Dienstbezügen der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9, die bis zum 31. Dezember 2010, für die übrigen Empfänger von Dienstbezügen, die bis zum 31. Dezember 2007 in den Ruhestand treten oder versetzt werden, die bisherigen Vorschriften über die Ruhegehaltfähigkeit in der bis zum Tage vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiter anzuwenden, <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die Zulage nach dem Tag des In-Kraft-Tretens erstmals gewährt wird.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für Stellenzulagen, die nach bisher geltendem Recht nach zehnjähriger zulageberechtigender Tätigkeit unter der Voraussetzung ruhegehaltfähig waren, dass sie im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles bezogen wurden. <sup>2</sup>Die erforderliche zulageberechtigende Verwendungsdauer von insgesamt mindestens zehn Jahren kann in diesen Fällen während der in Absatz 1 Satz 1 genannten Übergangszeit noch erfüllt werden.

(3) Angestellten, Arbeitern und Auszubildenden im Dienst des Freistaates Bayern, der Gemeinden, Gemeindeverbänden und der sonstigen der Aufsicht des Staates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Arbeitsverhältnis bereits vor dem 1. Januar 2001 begründet wurde, wird für die Fortdauer des Arbeitsverhältnisses weiterhin Beihilfe nach Art. 20 Abs. 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayRS 2032-1-1-F) in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung gewährt.

#### § 7

#### **Neubekanntmachung**

(1) <sup>1</sup>Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Bayerische Besoldungsgesetz neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen. <sup>2</sup>Die Vorschriften in den Bayerischen Besoldungsordnungen sind in geschlechtsneutraler Form, die geschlechtsspezifischen Amtsbezeichnungen in Paarformeln abzufassen.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ferner ermächtigt, die Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern (ZustV-Bezüge) mit neuer Paragraphenfolge bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

#### § 8

#### **Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf §§ 3 und 4 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

#### § 9

#### **In-Kraft-Treten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 1 Nr. 18 am 1. Januar 2002 in Kraft.

Der Präsident:

**Böhm**